

Stand: 01.01.2018
gültig ab: 01.01.2018

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	10,45	4,92	117,05	0,65
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	12,13	5,30	121,55	0,92
Niederspannungsnetz (NS)	14,94	6,03	112,66	2,12

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	19,51	0,65
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	20,26	0,92
Niederspannungsnetz (NS)	18,78	2,12

3. Reservekapazität			
Entnahmen aus	0 - 200 h/a €/ (kW · a)	200 - 400 h/a €/ (kW · a)	400 - 600 h/a €/ (kW · a)
Mittelspannungsnetz (MS)	43,50	52,20	60,90
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	50,54	60,64	70,75
Niederspannungsnetz (NS)	74,59	89,51	104,43

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspanverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um 3%.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung ¹⁾	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	768,00
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	623,00
Zähler der Mittelspannung (MS) für kombinierte Einspeisung u. Entnahme	793,00
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS) für kombinierte Einspeisung u. Entnahme	628,00
Zusatzeinrichtung TK-Komponente	138,00

¹⁾ mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit Telekommunikationskomponente

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2018
gültig ab: 01.01.2018

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
Entnahmen durch	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	47,00	5,73
Kommunaler Verbrauch	42,30	5,16

Elektrospeicherheizungen (gilt auch für die Steuerung von Anlagen nach § 14 a EnWG)		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,97
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,77
Lademodell für Elektrospeicherheizungen ¹⁾	22:00 - 06:00 Uhr	

¹⁾ Eine Nachladung außerhalb der vorgegebenen Zeiten (Tagnachladung) ist möglich, nicht jedoch zu den Unterbrechungszeiten der Wärmepumpen.

Wärmepumpen (gilt auch für die Steuerung von Anlagen nach § 14 a EnWG)		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,97
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,77
Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr und 17:30 - 19:00 Uhr	

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/a
Eintarifzähler ¹⁾	16,00
Mehrtarifzähler/2-Richtungszähler ¹⁾	16,00
Tarifschaltung	11,40
NS-Stromwandler	16,50
Inkassozähler	62,50

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente
Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 01.01.2018
gültig ab: 01.01.2018

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)		ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1		0,1100
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b		1,3200
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a		0,6100
2. Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)		ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	Strombezug	0,3450
3. Umlage § 19 (StomNEV)		ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh	Strombezug	0,3700
LVG B' über 1.000.000 kWh	Strombezug	0,0500
LVG C' über 1.000.000 kWh	Strombezug	0,0250
4. Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)		ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh	Strombezug	0,0370
LVG B' über 1.000.000 kWh	Strombezug	0,0490
LVG C'1 über 1.000.000 kWh	Strombezug	0,0240
5. Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)		ct / kWh
alle Letztverbraucher für jede kWh	Strombezug	0,0110
6. Entgelte für Blindmehrarbeit		ct / kvarh
Bezug/Lieferung Blindarbeit ≥ 50% der Wirkarbeit		1,0200
7. Sonderleistungen		€ / Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)		30,00
Inkasso		20,00
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)		15,92
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)		31,84
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch		35,00
8. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich		ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen		entspr. §13 (3)

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

1) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr in 2016 in Höhe von 0,04 Ct./kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016) beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 Ct./kWh.

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr in 2016 in Höhe von 0,03 Ct./kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 Ct./kWh.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.